

# Tischvorlage

TOP 6a.0



Nürnberg

LINKE LISTE Nürnberg, Äußere Cramer-Klett-Straße 11-13, 90489 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister  
Ulrich Maly  
Rathausplatz

90403 Nürnberg

RWA am 19.07.17

OBERBÜRGERMEISTER		
13. JULI 2017		
OA	1 Zur Ks.	3 Zur Stellungnahme
JUL TRAUER	2 X	4 Antwort vor Absan- dung vorlegen
		5 Antwort zur Linke- schrift vorlegen

Äußere Cramer-Klett-Straße 11-13  
90489 Nürnberg  
Telefon: 0911 - 2 87 60 13  
www.linke-liste-nürnberg.de  
buero@linke-liste-nuernberg.de

per Fax ✓

Nürnberg, 12. Juli 2017

## Anfrage an die RWA-Sitzung am 19.07.2017

Kopie BgAll

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Der Stadtrat hat im Dezember 2016 einer Ladenöffnung mit aktuellem Bezug zu Veranstaltungen in begrenzten Gebieten an zwei Sonntagen zugestimmt. Anlass eines Einkaufes soll im Bezug mit der Veranstaltung stehen und nicht außergewöhnliche Sonderrabatte.

Nun mussten wir aber feststellen, dass einige Lebensmittelgeschäfte und Discounter mit einem Rabatt von zehn Prozent nur am Sonntag feilschen. Zum Beispiel hat während des verkaufsoffenen Sonntages am 7.5.2017 anlässlich des Maifestes auf dem Aufseßplatz eine Anzahl von Geschäften (Netto Aufseßplatz und Kopernikusplatz sowie der neue REWE-Markt) 10 Prozent Sonderrabatt auf alle Produkte gewährt.

Die VerbraucherInnen, die in den Genuss dieser Rabatte kommen wollen, müssen ihre Einkäufe auf den ihnen zustehenden grundgesetzlich geschützten freien Sonntag verschieben. Kleinere Geschäfte, die aus personellen oder anderen Gründen am Sonntag geschlossen bleiben, erleiden dadurch einen Nachteil. Wir halten das für sehr bedenklich bezüglich der Wettbewerbsbedingungen.

Die Verordnung zur Sonntagsöffnung sieht vor, dass die geöffneten Läden Anhängsel eines Marktes oder Festes mit beachtlichem Besucherstrom sein dürfen und nicht der Anlass selbst sein sollen (§ 14 Abs. 1 LadSchlG). Sonderrabatte führen aber dazu das die Verkaufsöffnung im Vordergrund steht, und die Besucher anzieht und nicht mehr das Fest.

### **Deshalb stellt die LINKE LISTE folgende Anfrage:**

1. Ist die Gewährung eines Sonderrabattes ausschließlich am Sonntag ein Verstoß gegen den Verbraucherschutz, bzw. eine Handlung im Sinne eines unlauteren Wettbewerbes?
2. Kann die städtische Verordnung ein Verbot von Sonderrabatten ausschließlich am Sonntag aussprechen und stattdessen einen Rabatt über den gesamten Fest- oder Marktzeitraum empfehlen?

Eine zeitnahe Klärung ist bezüglich des verkaufsoffenen Sonntages am 17.9.2017 anlässlich des Altstadtfestes wichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Padua  
Stadträtin der Linken Liste